

Statuten der Fachschaft Religionswissenschaft (RelWi), ~~und~~ Central Asian Studies (CAS) und Religion in globaler Gegenwart (RGG) an der Universität Bern

I. Allgemeines

Art. 1

Gestützt auf die Statuten der StudentInnenschaft der Universität Bern vom 1.3.1990 Art. 6 - 10, bilden die Studierenden der Religionswissenschaft, ~~und~~ Central Asian Studies und Religion in globaler Gegenwart (ehemals Religionskulturen) eine Fachschaft.

Art. 2

Mitglied der Fachschaft RelWi, ~~und~~ CAS und RGG ist jedeR an der Universität immatrikulierte StudentIn der Religionswissenschaft (Haupt- oder Nebenfach), ~~oder~~ der Central Asian Studies (Haupt- oder Nebenfach) oder Religion in globaler Gegenwart (Monofach).

Art. 3

Aufgaben der Fachschaft RelWi, ~~und~~ CAS und RGG sind:

- 1) Förderung des Kontaktes und der gegenseitigen Unterstützung in der wissenschaftlichen Ausbildung unter den RelWi-, ~~und~~ CAS- und RGG-Studierenden.
- 2) Förderung der Kontakte mit DozentInnen und AssistentInnen.
- 3) Wahrnehmung des Mitspracherechts sowie Vertretung der Interessen der Studierenden in den Angelegenheiten des Institutes, der Fakultät und benachbarter Fachgebiete.
- 4) Förderung der verantwortlichen unipolitischen Mitarbeit der Studierenden.
- 5) Förderung der Kontakte nach aussen durch Öffentlichkeitsarbeit.

II. Organisation

Art. 4: Organe

- 1) Die Organe der Fachschaft RelWi, ~~und~~ CAS und RGG sind die Vollversammlung (VV) und der Fachschaftsvorstand.

Art. 5: Die Vollversammlung

- 1) Oberstes Organ der Fachschaft ist die Vollversammlung.
- 2) Stimmberechtigt an der VV sind alle Mitglieder der Fachschaft RelWi, ~~und~~ CAS und RGG

- 3) Einmal pro Jahr findet eine vom Fachschaftsvorstand einberufene ordentliche VV statt.
- 4) Die ordentliche VV muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung mit Angaben der bereits bekannten Traktanden per E-Mail an die Studierenden der Religionswissenschaft, ~~und~~ Central Asian Studies ~~und~~ Religion in globaler Gegenwart angekündigt werden.
- 5) Zusätzlich kann der Fachschaftsvorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Fachschaftsmitglieder und mit Angaben der Traktanden eine ausserordentliche Versammlung einberufen.
- 6) Die ausserordentliche VV muss mindestens sieben Tage vor ihrer Abhaltung per E-Mail und mit Angabe der Traktanden einberufen werden.
- 7) Die Leitung der VV übernimmt der Vorstand.
- 8) Die VV ist immer beschlussfähig

Art. 6: Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Die VV wählt mit einfachem Mehr den Fachschaftsvorstand. Es kann niemand zu einem Amt gezwungen werden. Abwesende sind wählbar, sofern die ihre schriftliche Einwilligung zu einer allfälligen Wahl gegeben haben.
- 2) Die VV entscheidet mit einfachem Mehr über Geschäfte, die ihre Mitglieder oder der Vorstand ihr vorlegen. Sie erteilt verbindliche Aufträge. Sie genehmigt Voranschlag und Rechnung.
- 3) Die VV entlastet zurücktretende Fachschaftsvorstandsmitglieder.
- 4) An der VV wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird anschliessend im Fachschaftsordner im Sekretariat abgelegt.

Art. 7: Der Fachschaftsvorstand

- 1) Der Fachschaftsvorstand ist das vollziehende und leitende Organ der Fachschaft
- 2) Er besteht aus ~~minimum~~ einem Vorstandsmitglied. Die Ämter Präsidium, AktuarIn und KassiererIn müssen besetzt sein. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter besetzen. Ein Amt kann sich von zwei Vorstandsmitgliedern geteilt werden. ~~VorstandspräsidentIn, AktuarIn, KassiererIn und mindestens zwei BeisitzerInnen. Mindestens +/* der Vorstandsmitglieder sind im Hauptfachstudierende.~~
- 3) Mit ihrer Wahl verpflichten sich die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen. In dringenden Fällen haben sie sich beim Präsidierenden abzumelden.

4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einfachem Mehr von der VV abgesetzt werden.

5) Fachschaftsvorstandsmitglieder, die zurücktreten oder sich nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht zur Wahl stellen, erklären dies ~~schriftlich~~ zuhanden ~~des Vorstands~~ der VV.

6) Beim Rücktritt oder Abberufung der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ~~sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten~~ kann der Vorstand das Amt neu besetzen. Die Besetzung muss an der nächsten VV bestätigt werden. BeisitzerInnen müssen nicht neu besetzt werden. Zurücktretende führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer NachfolgerInnen weiter.

Art. 8: Zuständigkeit des Fachschaftsvorstandes

1) Der Vorstand

- Ist verantwortlich für die Weiterleitung der StudentInnenratsbeschlüsse, sofern sie die Fachschaft betreffen.

- Beruft die VV ein.

- Vertritt die Fachschaft bei den Institutionen

- Informiert sie über seine Tätigkeit (DozentInnen, AssistentInnen, Studierende)

- Verwaltet die Kasse

- Legt der VV mindestens einmal jährlich Rechenschaft ab über seine Tätigkeit und die Verwendung der Gelder.

2) Der Vorstand kann jeder Delegiert beziehen.

3) Der Vorstand führt ein einsehbares Beschlussprotokoll.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9: Statutenänderungen

Eine ganze oder teilweise Änderung dieser Statuten kann jederzeit nach ordnungsgemäsem Erscheinen auf der Traktandenliste mit 2/3 Mehrheit der VV beschlossen werden.

Bern, den ~~13. Dezember 2011~~ 9. April 2018